

Erklärung des Antragsformulars

Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“

Die Behörde hat diese Erklärung absichtlich in einer einfachen Sprache geschrieben. In der Erklärung stehen immer nur die Wörter für Männer. Es sind aber immer Frauen und Männer gemeint.

Der Text in einfacher Sprache soll Sie nur informieren. Der rechtsgültige Text ist der Gesetzestext. Das heißt, aus der Erklärung in einfacher Sprache können Sie keine Ansprüche ableiten.

1. Passbild	Das Pass-Bild muss 35 Millimeter breit und 45 Millimeter hoch sein. Die genauen Maße finden Sie im Internet unter www.bmi.gv.at/passbildkriterien .
2. Unterschrift	Sie müssen direkt bei dem Mitarbeiter der Behörde unterschreiben.
3.	Hier dürfen Sie nichts hinschreiben.
A. Meine Daten	Angaben über Sie
4. Familienname(n)	Sie schreiben hier Ihren Familiennamen hin. Wenn Sie mehrere Familiennamen haben, schreiben Sie bitte alle hin.
5. Vorname(n)	Bitte alle Vornamen hinschreiben.
6. Frühere Familiennamen	Wenn Sie früher einen oder mehrere andere Familiennamen hatten, schreiben Sie die Namen bitte hier hin. Zum Beispiel die Namen bevor Sie geheiratet haben.
7. Geschlecht	männlich – Hier kreuzen Sie an, wenn Sie ein Mann sind. weiblich – Hier kreuzen Sie an, wenn Sie eine Frau sind. divers, inter, offen, keine Angabe – Kreuzen Sie hier Ihr passendes Geschlecht an, wenn Sie nicht männlich oder weiblich sind.
8. Geburtsdatum	Wann wurden Sie geboren?
9. Geburtsstaat	In welchem Land wurden Sie geboren?
10. Geburtsort	In welcher Stadt oder welchem Ort wurden Sie geboren?
11. Familienstand	Ledig - Sie kreuzen hier an, wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Verheiratet/EP - Sie kreuzen hier an, wenn Sie **verheiratet** sind oder in einer **eingetragenen Partnerschaft** leben. EP heißt eingetragene Partnerschaft.

Geschieden/aufgelöste EP - Sie kreuzen hier an, wenn Sie geschieden sind oder Ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.

Verwitwet/Auflösung der EP durch Tod - Sie kreuzen hier an, wenn Ihre Frau oder Ihr Mann gestorben ist. Oder wenn Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner gestorben ist.

12. Staatsangehörigkeiten	Sie schreiben hier hin, welche Staatsangehörigkeit Sie haben. Wenn Sie mehrere Staatsangehörigkeiten haben, schreiben Sie bitte alle hier hin.
13. Seit	Seit wann haben Sie die Staatsangehörigkeiten unter Punkt 12?
14. Frühere Staatsangehörigkeiten	Haben Sie früher eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten gehabt? Schreiben Sie diese Staatsangehörigkeiten bitte hier hin.
15. Bis	Bis wann haben Sie die früheren Staatsangehörigkeiten gehabt? Diesen Punkt müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie Punkt 14 ausgefüllt haben!
Derzeitiger Wohnsitz	
Wo wohnen Sie jetzt?	
16. Land	In welchem Land wohnen Sie jetzt?
17. Postleitzahl	Welche Postleitzahl hat der Ort oder die Stadt, wo Sie jetzt wohnen?
18. Straße, Hausnummer, Türnummer	In welcher Straße wohnen Sie? Welche Hausnummer und welche Türnummer haben Sie?
19. Ort	In welchem Ort oder welcher Stadt wohnen Sie?
Kontaktdaten	
20. Telefon	Bitte schreiben Sie Ihre Telefonnummer hin, wenn Sie eine haben. Sie können auch ihre Handynummer angeben.
21. E-Mail-Adresse	Bitte schreiben Sie Ihre E-Mail-Adresse hin, wenn Sie eine haben.
Bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter	
<i>Es ist wichtig, dass Ihnen die Behörde Schreiben zustellen kann und Sie gegenüber der Behörde Erklärungen abgeben können. Sie können dafür einer Person, die in Österreich lebt (z.B. Ehepartner, Verwandte, Bekannte, etc.) eine Vollmacht erteilen. Eine Vollmacht ist bei</i>	

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nicht erforderlich. Sie finden ein Muster für eine Vollmacht unter <https://www.bmi.gv.at/312/60a/start.aspx>, Punkt F.

22. Vornamen	Sie schreiben hier alle Vornamen Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin.
23. Familiennachnamen	Sie schreiben hier alle Familiennamen Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin.
24. Postleitzahl	Welche Postleitzahl hat der Ort oder die Stadt, wo Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter wohnt?
25. Straße, Hausnummer, Türnummer	In welcher Straße wohnt Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter? Welche Hausnummer und welche Türnummer hat Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter?
26. Ort	In welchem Ort oder welcher Stadt wohnt Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter?
27. Telefonnummer	Sie schreiben hier die Telefonnummer Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin. Sie können auch die Handynummer Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters angeben.
28. E-Mail-Adresse	Sie schreiben hier die E-Mail-Adresse Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin.

B. Mein Aufenthalt in Österreich

Seit wann leben Sie in Österreich? Was machen Sie in Österreich?

29. Aufenthalt in Österreich seit Hier geben Sie an, seit wann Sie in Österreich leben.

Haben Sie ein Daueraufenthaltsrecht? Dann kreuzen Sie bitte nur (35) an.

Wenn nein, kreuzen Sie bitte (alles) an, was auf Sie zutrifft (30 bis 34).

Sie sind Drittstaatsangehöriger (kein Brite, Schweizer oder EWR-Bürger)? Dann kreuzen Sie Punkt 34 oder 35 an.

30. Arbeitnehmer Hier kreuzen Sie an, wenn Sie Brite und Arbeiter oder Angestellter sind.

31. Selbständig erwerbstätig Hier kreuzen Sie an, wenn Sie Brite und selbständig sind.

B. Mein Aufenthalt in Österreich	Seit wann leben Sie in Österreich? Was machen Sie in Österreich?
32. Privatier (sonstige Angelegenheiten)	Hier kreuzen Sie an, wenn Sie Brite sind und <ul style="list-style-type: none"> • nicht arbeiten, • eine Krankenversicherung und • genügend Geld für ihr Leben in Österreich haben. Zum Beispiel, wenn Sie Pensionist sind.
33. Schüler /Studierender (Ausbildung)	Hier kreuzen Sie an, wenn Sie Brite und Schüler oder Student sind.
34. Familienangehöriger	Hier kreuzen Sie an, wenn Sie als Familienmitglied einen Aufenthaltstitel beantragen. Ein Familienangehöriger ist zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Ehemann • Ehefrau • eingetragener Partner • eingetragene Partnerin • Kind oder Enkelkind • Vater oder Mutter • Großvater oder Großmutter.
35. Inhaber eines Daueraufenthalts-Rechts	Hier kreuzen Sie an, wenn Sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV Daueraufenthalt" haben.
C. Meine Familienangehörigen Angaben über Ihre Familie	
Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner	
36. Familienname(n)	Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft? Dann schreiben Sie hier den Familiennamen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners hin. Wenn der Partner oder die Partnerin mehrere Familiennamen hat, schreiben Sie bitte alle hin.
37. Vorname(n)	Bitte schreiben Sie hier alle Vornamen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners hin.
38. Geburtsdatum	Wann wurde Ihre Partnerin oder Ihr Partner geboren?
39. Staatsangehörigkeiten	Sie schreiben hier hin, welche Staatsangehörigkeiten Ihre Partnerin oder Ihr Partner hat.

40. österr. SV-Nr.	Wenn Ihre Partnerin oder Ihr Partner in Österreich eine Sozialversicherungs-Nummer hat, schreiben Sie die Nummer bitte hier hin.
41. Art des Aufenthaltstitels (sofern vorhanden)	Wenn Ihre Partnerin oder Ihr Partner einen Aufenthaltstitel hat, schreiben Sie hier hin, welchen Aufenthaltstitel Ihre Partnerin oder Ihr Partner hat.
42. gültig bis	Bis wann ist der Aufenthaltstitel Ihrer Partnerin oder Ihres Partners gültig? Diesen Punkt müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie Punkt 41 ausgefüllt haben!
Daten aller weiteren Familienangehörigen (leibliche und adoptierte Kinder, Eltern mit Wohnsitz in Österreich)	Hier sind alle leiblichen und adoptierten Kinder anzuführen. Hier sind auch Ihre Eltern anzuführen, wenn diese in Österreich wohnen.
43. Familienname(n)	Haben Sie Kinder? Dann schreiben Sie hier die Familiennamen Ihrer Kinder hin. Wenn Ihr Kind mehrere Familiennamen hat, schreiben Sie bitte alle hin. Leben Ihre Eltern in Österreich? Dann schreiben Sie hier die Familiennamen Ihrer Eltern hin. Wenn Ihre Eltern mehrere Familiennamen haben, schreiben Sie bitte alle hin. Bitte verwenden Sie für Vater und Mutter jeweils eine Zeile.
44. Vorname(n)	Bitte schreiben Sie alle Vornamen Ihres Kindes hin. Bitte schreiben Sie alle Vornamen Ihres Vater und Ihrer Mutter hin, wenn diese in Österreich leben.
45. Geburtsdatum	Wann wurde Ihr Kind geboren? Wann wurde Ihr Vater und Ihre Mutter geboren? Nur hier hinschreiben, wenn diese in Österreich leben.
46. Staatsangehörigkeit	Sie schreiben hier hin, welche Staatsangehörigkeiten Ihr Kind oder Ihr Vater oder Ihre Mutter hat.
47. Aufenthaltstitel	Ja - Hier kreuzen Sie an, wenn Ihr Kind oder Ihr Vater oder Ihre Mutter eine Aufenthalts-berechtigung für Österreich hat. Nein - Hier kreuzen Sie an, wenn Ihr Kind oder Ihr Vater oder Ihre Mutter keine Aufenthalts-berechtigung für Österreich hat.

Welche Dokumente brauchen Sie für den Antrag?

Sie sind Brite?

Dann brauchen Sie einen

- gültigen Personalausweis
ODER
- gültigen Reisepass UND
- einen Nachweis, warum Sie weiterhin in Österreich leben wollen.

Je nachdem was sie unter **Punkt B** angekreuzt haben, brauchen Sie die folgenden Dokumente.

Sie haben (30) **Arbeitnehmer** angekreuzt? Dann brauchen Sie auch

- einen Arbeitsvertrag oder
- eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Sie haben (31) **selbständig erwerbstätigt** angekreuzt? Dann brauchen Sie auch

- einen Nachweis über die Selbständigkeit.
Zum Beispiel: ein Werkvertrag, Honorarnoten, ihr Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr.

Sie haben (32) **Privatier/ nicht erwerbstätige Person** angekreuzt? Dann brauchen Sie auch

- einen Nachweis über eine umfassende Krankenversicherung
- einen Nachweis über ausreichend Unterhalt
Unterhalt ist ihr Vermögen oder ihr Einkommen. Zum Beispiel ihre Pension.

Sie haben (33) **Schüler /Studierender (Ausbildung)** angekreuzt? Dann brauchen Sie auch

- eine Zulassung zu einer Schule, Universität, Fachhochschule oder Bildungseinrichtung
- einen Nachweis über eine umfassende Krankenversicherung
- einen Nachweis über ausreichend Unterhalt

Sie haben (34) **Familienangehöriger** angekreuzt?

Als Ehemann, Ehefrau, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin brauchen Sie auch:

- Ihren Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV" als Familienangehöriger
ODER
- eine Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde.

Als Kind oder Enkelkind unter 21 Jahre brauchen Sie auch

- Ihren n Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV" als Familienangehöriger
ODER

- einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde.

Als Kind oder Enkelkind über 21 Jahre brauchen Sie auch

- Ihren Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV" als Familienangehöriger
ODER
- einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde. UND
- einen Nachweis, dass Sie Unterhalt benötigen. UND
- einen Nachweis von dem Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin, wie viel er Ihnen Unterhalt bezahlt. Das heißt, Sie müssen beweisen, dass Sie vom Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin Geld oder Leistungen bekommen, von denen Sie leben.

Als Mutter, Vater, Großmutter oder Großvater brauchen Sie auch

- Ihren Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV" als Familienangehöriger
ODER
- einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde. UND
- einen Nachweis, dass Sie Unterhalt benötigen. UND
- einen Nachweis von dem Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin, wie viel er Ihnen Unterhalt bezahlt. Das heißt Sie müssen beweisen, dass Sie vom Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin Geld oder Leistungen bekommen, von denen Sie leben

Als Lebenspartner oder Lebenspartnerin brauchen Sie auch

- Ihre „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
ODER
- einen Nachweis Ihrer dauerhaften Beziehung mit dem Briten.

Als sonstiger Familienangehöriger brauchen Sie auch

- Ihre „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
ODER

- einen Nachweis aus Ihrem Herkunftsstaat, dass der Briten Ihnen Unterhalt zahlt. Das heißt Sie müssen beweisen, dass Sie vom Briten Geld oder Leistungen bekommen von denen Sie leben
ODER
- Nachweis aus Ihrem Herkunftsstaat, dass Sie gemeinsam mit dem Briten in einem Haus oder einer Wohnung gewohnt haben
ODER
- Nachweis über Ihre schwere Krankheit und dass Sie unbedingt Pflege von dem Briten brauchen

Sie haben (35) **Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts** angekreuzt? Nehmen Sie bitte

Ihre abgelaufene Karte „Artikel 50 EUV Daueraufenthaltsrecht“ zur Behörde mit.

Sie sind Drittstaatsangehöriger?

Dann brauchen Sie einen gültigen Reisepass.

Sie haben (34) **Familienangehöriger** angekreuzt?

Als Ehemann, Ehefrau, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin brauchen Sie auch:

- Ihren Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ als Familienangehöriger
ODER
- eine Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde.

Als Kind oder Enkelkind unter 21 Jahre brauchen Sie auch

- Ihren Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ als Familienangehöriger
ODER
- einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde.

Als Kind oder Enkelkind über 21 Jahre brauchen Sie auch

- Ihren Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ als Familienangehöriger
ODER
- einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde. UND
- einen Nachweis, dass Sie Unterhalt benötigen. UND

- einen Nachweis von dem Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin, wie viel er Ihnen Unterhalt bezahlt. Das heißt, Sie müssen beweisen, dass Sie vom Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin Geld oder Leistungen bekommen, von denen Sie leben.

Als Mutter, Vater, Großmutter oder Großvater brauchen Sie auch

- Ihren Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV" als Familienangehöriger
ODER
- einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde. UND
- einen Nachweis, dass Sie Unterhalt benötigen. UND
- einen Nachweis von dem Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin, wie viel er Ihnen Unterhalt bezahlt. Das heißt, Sie müssen beweisen, dass Sie vom Briten, seiner Ehefrau, ihrem Ehemann oder seinem Partner oder ihrer Partnerin Geld oder Leistungen bekommen, von denen Sie leben.

Als Lebenspartner oder Lebenspartnerin brauchen Sie auch

- Ihre „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
ODER
- einen Nachweis Ihrer dauerhaften Beziehung mit dem Briten.

Als sonstiger Familienangehöriger brauchen Sie auch

- Ihre „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
ODER
- einen Nachweis aus Ihrem Herkunftsstaat, dass der Brite Ihnen Unterhalt zahlt. Das heißt, Sie müssen beweisen, dass Sie vom Briten Geld oder Leistungen bekommen, von denen Sie leben.
ODER
- Nachweis aus Ihrem Herkunftsstaat, dass Sie gemeinsam mit dem Briten in einem Haus oder einer Wohnung gewohnt haben
ODER
- Nachweis über Ihre schwere Krankheit und dass Sie unbedingt Pflege von dem Briten brauchen

Sie haben (35) **Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts** angekreuzt? Dann brauchen Sie auch

Ihren abgelaufene Karte "Artikel 50 EUV Daueraufenthalt"

ACHTUNG:

Selbst wenn Sie alle aufgezählten Dokumente schon abgegeben haben, kann es sein, dass die Behörde noch mehr Informationen oder Dokumente von Ihnen verlangt. Das kann notwendig sein, wenn für die Behörde noch nicht alles klar ist. Bitte schicken Sie daher diese Dokumente rasch an die Behörde.

Wenn Sie die Gebühren nicht bezahlen, können Sie keinen Aufenthaltstitel bekommen. Bitte zahlen Sie die Gebühren sobald wie möglich. Wenn Sie erst später bezahlen, dauert Ihr Verfahren länger.